

vollständig und deutlich am Tage des Bezugs, beziehentlich, was die Brauerei anlangt, am Tage der Abgabe des Bieres mit Tinte bewirkt werden.

Die in § 4 bezeichneten Personen haben innerhalb der ersten 7 Tage jeden Monats auf Grund des Bierbuches dem Stadtrate anzuzeigen, wieviel Bier von ihnen im Laufe des vorhergegangenen Monats bezogen, oder, was die Brauerei betrifft, zum unmittelbaren Verbrauch abgegeben worden ist und welche Menge davon einen Alkoholgehalt von höchstens 1%, vom Hundert befreit hat. Hat ein steuerpflichtiger Bezug oder Verbrauch von Bier im Laufe des Monats nicht stattgefunden, so ist innerhalb vorbezeichneter Frist Fehlanzeige an den Stadtrat einzureichen.

Für die Anzeigen hält der Stadtrat die vorschriftsmäßigen Formulare vorrätig. Binnen der in § 5 gesetzten Frist haben die Anzeigepflichtigen für das von ihnen bezogene, beziehentlich, was die Brauerei anlangt, zum unmittelbaren Verbrauch abgegebene Bier den nach § 3 zu berechnenden Biersteuerbetrag zur Stadtkasse zu entrichten.

Wird die Zahlungsfrist wiederholt versäumt oder liegen Gründe vor, die den Eingang der Steuer gefährdet erscheinen lassen, so kann der Stadtrat die Vorauszahlung oder Sicherstellung der Steuer fordern.

Gegen Sicherheitsbestellung ist die Steuer für eine Frist von 6 Monaten zu stunden; ohne Sicherheitsbestellung kann die Steuer auf 3 Monate gestundet werden. Nebengebühren, insbesondere für stadträtliche Quittungen und Bescheinigungen werden nicht erhoben.

Für das ausweislich nach auswärts ausgeführt oder in anderer Hand hier bereits versteuerte Bier wird der Steuerbetrag abgerechnet, beziehentlich, wenn er bereits an die Stadtkasse entrichtet worden ist, in dem nachweislich gezahlten Betrage erstattet. Dasselbe geschieht für Bier, das verdorben ist und deshalb unter Aufsicht der Steuerbehörde vernichtet worden ist.

Jeder, der Bier zum eigenen Hauswirtschaftsbedarfe von auswärts bezieht, ist — sofern nicht die für dasselbe zu zahlende Biersteuer von Anderen entrichtet wird — ebenfalls zur Versteuerung des bezogenen Bieres verpflichtet und hat binnen 3 Tagen, vom Empfang des Bieres an gerechnet, Menge und Sorte desselben, sowie die Bezugsquelle dem Stadtrat anzuzeigen. Auf die Einzahlung und Sicherstellung der Steuer sind die §§ 5 und 6 sinngemäß anzuwenden.

Den Bestimmungen dieser Steuerordnung unterstehen auch Auswärtige, welche Biere in Flaschen zum Zwecke des Verkaufs an hiesige Einwohner von Haus zu Haus fahren. Es steht dem Stadtrat jederzeit frei, zu erörtern, inwieweit die nach den §§ 4—8 bewirkten Einträge und Bieranzeigen richtig sind. Insbesondere ist er berechtigt, durch einen Beamten die Bierbücher der Steuerpflichtigen in der Stadt einer Durchsicht zu unterziehen und in die Bierbücher Einsicht zu nehmen.

Die Bücher sind daher jederzeit auf Verlangen dem Stadtrate oder seinen Beauftragten vorzulegen. Auch ist der Stadtrat berechtigt, die eidliche Bestätigung der Richtigkeit der Buchführung und der Bieranzeige zu verlangen.

Zur Ermöglichung der Bier-Revisionen in Abwesenheit der Konzeptionsinhaber oder Bierverkäufer sind die Bierbücher zur Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 20 Mk. an einer dem beauftragten städtischen Beamten jederzeit zugänglichen und bekannt zu gebenden Stelle niederzulegen.

Wird dem mit Prüfungsauftrage versehenen Beamten durch die Behauptung des Verantwortlichen, seiner Angehörigen oder seines Bediensteten, das Bierbuch aus irgendwelchem Grunde nicht vorzeigen zu können, die Revision unmöglich gemacht, so tritt Bestrafung nach § 12 der Biersteuerordnung ein. Im wiederholten Falle findet § 11 Anwendung.

Wenn von dem Anzeigepflichtigen die Buchführung oder die Bieranzeige nicht in vor-

schriften- und ordnungsmäßiger Weise bewirkt wird, oder wenn von ihm die erforderliche eidliche Bestätigung verweigert wird, hat der Stadtrat, unbeschadet der zulässigen Bestrafung, das Recht, auf Grund vorheriger Erörterungen die zu versteuernde Biermenge nach pflichtmäßigem Ermessen schätzungsweise festzustellen.

Wer über das von ihm bezogene Bier unrichtige oder unvollständige Angaben erstattet, welche zur Verkürzung des Steuerertrages zu führen geeignet sind, oder wer die vorgeschriebene Anzeige unterläßt oder aber die genügende Nachprüfung seiner Angaben hartnäckig verhindert, macht sich der Hinterziehung schuldig.

Jede Steuerhinterziehung wird mit dem vierfachen — jedoch nicht unter 30 Mk. — im ersten Wiederholungsfalle nach vorhergegangener Bestrafung mit dem achtfachen — jedoch nicht unter 60 Mk. — im zweiten Wiederholungsfalle mit dem sechzehnfachen Betrage der hinterzogenen Steuer — jedoch nicht unter 120 Mk. — bestraft; bei ferneren Wiederholungsfällen kann die Strafe bis zu 1000 Mk. erhöht werden.

Es bleibt jedoch die Hinterziehungsstrafe ausgeschlossen und tritt statt deren Bestrafung nach § 12 ein, wenn sich aus den Umständen ergibt, daß hierbei die Absicht auf Hinterziehung der Steuer nicht gerichtet war.

Neben der Strafe ist der Betrag der hinterzogenen Steuer zu erlegen. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Steuerordnung werden, soweit solche nicht durch § 11 oder § 9 Absatz 4 getroffen werden, mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Alle Strafen fließen in die Stadtkasse. Diese Biersteuerordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zu gleicher Zeit erlischt die Giltigkeit des Biersteuerregulativs vom 1. April 1893 mit Nachtrag vom 18. Juli 1902.

Eibenstock, am 15. März 1910.

**Der Stadtrat.**  
L. S. Hesse, Bürgermeister.

**Die Stadtrordneten.**  
L. S. Hirschberg, 3. J. Vorsteher.  
Müller.

### Land- u. Landeskulturrenten, Wasser- u. Grundzins, Wassermessermiete und Gemeindeeinkommensteuer betreffend.

Am 31. März dieses Jahres ist der erste Land- und Landeskulturrenten- und am 1. April ds. Js. der erste Wasserzinsstermin, der Grundzins und die Wassermessermiete auf das Jahr 1910 fällig.

Die Beträge sind bei Vermeidung der zwangsweisen Einziehung bis spätestens zum 4. bez. 14. April 1910 an hiesiger Stadtsteuereinnahme zu entrichten.

Gleichzeitig wird mit an die Bezahlung des am 15. März ds. Js. fällig gewesenen 1. Termins der Gemeindeeinkommensteuer erinnert.  
Eibenstock, am 31. März 1910.

**Der Stadtrat.**  
Hesse.

**Öffentliche Gemeinderatssitzung zu Schönheide**  
Freitag, den 1. April 1910, abends 8 Uhr. Tagesordnung: 1. Armenangelegenheiten. 2. Geschäftliche Mitteilungen. 3. Antrag auf Umgeburkung der Flurstücke Nr. 2334, 2336, 2337, 2338. 4. Besuch um Rückzahlung von Vergütungszinsen für ein Sparkassendarlehen. 5. Baupolizeisache Rat.-Nr. 232.

### Zu Bismarcks Gedächtnis.

Der 1. April wird als der Geburtstag des Fürsten Bismarck dem deutschen Volke, solange es nicht seiner selbst vergißt, für immer ein Tag treuen und dankenden Gedankens sein. Im Geiste treten wir an diesem Tage wieder an die schlichte Kapelle, in der, umtauscht von den Buchen und Tannen des Sachsenwaldes, über denen der erste zarte Schimmer des wiederkehrenden Lenzes liegt, der größte deutsche Staatsmann, der unergiebliche und unvergleichliche erste Kanzler des neuen Reiches, schlummert. Aber mit dem bloßen Gedanken ist es nicht getan. Bismarcks Geburtstag muß auch ein Tag des Bekenntnisses und Gelübdes sein, des Bekenntnisses zu seinen Grundsätzen, und des Gelübdes, dem Vaterlande mit deutscher Treue zu dienen und die Bahnen nicht zu verlassen, die Fürst Bismarck uns gewiesen hat.

Befassen wir einen flüchtigen Blick auf das gewaltige Lebenswerk des großen Kanzlers! Es war im Jahre 1848, als seine martige Kraft, seine stahlharte Rücksichtslosigkeit, seine unergründliche Treue offenbar wurde, und er vertauschte die Ruhe des Land-Lebens mit der wechselvollen Mühe des Diplomaten. Dann kam der 23. September 1862. Durch den Park zu Babelsberg schritten sorgenvoll zwei hohe Gestalten. Der greise König stand vor dem Entschlusse, die Bürde der Krone von sich zu tun, und in seiner Hand ruhte die Abdankungsurkunde. Da richtete sich Bismarck in germanischem Troste auf, er will den Kampf mit den widerstrebenden Parlamenten aufnehmen, und zerschellen flattert die Urkunde zu Boden: Bismarck war Ministerpräsident. Und ob im politischen Blätterwalde der Sturmwind des Hasses und Spottes tobte, der Rede blieb unerschüttert und setzte das Werk seines Königs, die Heeresreform, durch.

Einst als Student hatte er mit lachendem Munde einem amerikanischen Freunde zugerufen: „In 10 Jahren ist Deutschland einig!“ Er hatte die Frist freilich zu kurz bemessen, aber nun war er an der Arbeit, jenes Wort wahr zu machen. Noch verstand ihn kein Volk nicht; es grölte ihm, als er den Krieg gegen Oesterreich heraufbeschwor. Dann aber kam die Erkenntnis Schlag auf Schlag. Als das neuorganisierte preussische Heer in sieben Tagen den Feind überwand, als der Schlachtdonner von Königgrätz Preußen als Großmacht kündete, als der große Staatsmann dem Feinde goldene Brücken baute, als der Norddeutsche Bund entstand und die Maingrenze fiel, als endlich Mitteldeutschland in Frankreich einzog und die Schmach von Jena bei Sedan tilgte, da kamen die Tage der Ernte nach mühevoller Lebensarbeit: der 2. September 1870 und der 18. Januar 1871 mit der Wiedererrichtung des deutschen Kaiserreiches.

So steht das Bild dieses Helden, der, wie Siegfried aus den Stücken des Notung sein nie bezwingliches Schwert, aus den deutschen Stämmen das eine, mächtige deutsche Reich schmiedete, hochaufragend vor seinem Volke, frei geworden von jeder Schwäche, dem Streite der Parteien entrückt, rein, erhaben und

groß wie das Bild eines Halbgottes der Sage. Aus den tiefen, mächtigen Augen dieses Bildes aber blüht es hinaus in das deutsche Volk, fragend, ob wir sein Werk treu behüten, und mahnend, daß wir eingedenk seien der Pflichten gegen das Vaterland, wie er es getan hat mit seiner letzten Kraft.

Frage und Mahnung rufen zu ernster Gewissensforschung, die so weiten Schichten des Volkes tut, zur Gewissensforschung, aus der sich der Borjag losringen muß, mit höchstem Ernste in die Fußstapfen Bismarcks zu treten, in Treue und Selbstlosigkeit, in alles gebender Liebe zum deutschen Vaterlande. Seinen gigantischen Geist können wir nur staunend bewundern; Riesen wie er wachsen aus dem Schoße der Völker nur in Zwischenräumen von Jahrhunderten. Doch seinen Tugenden müssen wir nachstreben, seiner lebendigen Lehre gehorchen und uns großzügig und opferwillig dem Vaterlande zur Verfügung stellen zur Klärung und Lösung der immer schwerer werdenden inneren Fragen und zum siegreichen Kampfe gegen alle Gefahren, die uns von außen drohen.

### Schweres Eisenbahnunglück in Mülheim a. Rh.

Von amtlicher Seite wird mitgeteilt: Mittwoch nachmittag gegen 2 Uhr fuhr der Luxuszug 174 in Bahnhof Mülheim am Rhein infolge Ueberfahrens des Haltesignals auf den Militärrurlauberzug 40 auf. Von den Militärpersonen sind verschiedene tot sowie eine Anzahl mehr oder weniger schwer verletzt. Weiter wird berichtet: Der Militärzug stand auf dem Weis und der Luxuszug fuhr dann hinten in den Militärzug hinein. Die beiden letzten Wagen des Militärzuges wurden übereinandergeschoben. Auch die beiden folgenden Wagen wurden teilweise zertrümmert. — Im Mülheimer städtischen Krankenhaus befinden sich sieben Tote, in der Leichenhalle 13. Ferner befinden sich im städtischen Krankenhaus etwa 30 Verwundete, darunter 20 Schwerverletzte, im Hospital 7 Verwundete, darunter 4 Schwerverletzte. Eisenbahnminister von Breitenbach, der zur Besichtigung der Rebenstrecke Köln-Südbrücke-Kalk zufällig in Mülheim anwesend war, weilte an der Unglücksstelle. Sämtliche Sanitätsbeamte und Unteroffiziere der Garnison Köln-Deutz sind an der Unfallstelle zugegen, die einen grauenhaften Anblick bietet. — Eine weitere amtliche Meldung besagt: Soweit bis zum Abend festgestellt wurde, sind bei dem Eisenbahnunglück 19 Soldaten getötet und 39 Soldaten, sowie 2 Schaffner des Militärzuges verletzt worden. Die Schuld trifft den Lokomotivführer. — Die Gesamtzahl der Verunglückten soll sich nach Privatmeldungen auf gegen 100 belaufen. Die verunglückten Soldaten gehören den in Straßburg und Metz garnisonierenden Regimentern 130 und 144 an und wollten sich aus Wanne, Hamm und Soest in ihre Garnisonen begeben.

### Tagesgeschichte.

#### Deutschland.

— Das Ergebnis der Kanzlerreise. Als Herr von Bethmann-Hollweg seine Reise nach Rom antrat, wurde hier und da die Befürchtung laut, daß infolge der italienischen Ministerkrisis der politische Zweck der Reise in Frage gestellt sei. Die Tatsachen haben erwiesen, daß das ganze Gegenteil der Fall ist. Wie man der „Neuen Preussischen Korrespondenz“ schreibt, kam dem Kanzler die Kabinetskrisis insofern zu statten, als er dadurch Gelegenheit hatte, mit einer größeren Reihe von italienischen Politikern zusammen zu treffen, als dies vermutlich der Fall gewesen wäre, wenn das Ministerium noch konstituiert gewesen wäre. Im besonderen hat der Kanzler Gelegenheit gehabt, Persönlichkeiten wie Puzatti, Giolitti und San Giuliano kennen zu lernen und mit ihnen politische Fragen zu besprechen. Erfreulicherweise konnte er dabei konstatieren, daß alle in erster Linie in Betracht kommenden Politiker und Staatsmänner Italiens Freunde des Dreibundes sind. Soweit sich aus den Unterredungen mit diesen Männern ergab, darf mit Bestimmtheit damit gerechnet werden, daß die Politik Italiens auch nach dem Ablauf des jehigen Dreibundvertrages an dem Bündnis mit Deutschland und Oesterreich-England festhalten wird. Der Reichskanzler hat also allen Grund, mit dem Ergebnis seiner Italiensfahrt zufrieden zu sein. Herr von Bethmann-Hollweg beabsichtigt, nächsten Montag in Berlin einzutreffen.

— Geschichtsflitterungen. Der französische Vizeadmiral Journier, der im Jahre 1904 den Vorsitz in dem Schiedsgericht führte, das den Streit zwischen England und Rußland in der Doggerbank-Affäre schlichtete, läßt ein Buch über die Geschichte jenes Schiedsgerichts erscheinen, worin er u. a. mitteilt, Kaiser Wilhelm wünschte, daß die von dem Schiedsgerichte einberufenen vier Admirale als Obmann einen deutschen Admiral wählten. An dem Widerstande des damaligen französischen Minister des Auswärtigen Delcassé scheiterten die Bemühungen, den Wunsch des deutschen Kaisers zu erfüllen. Es wurde der österreichische Admiral von Spaun zum Obmann gewählt. Kaiser Wilhelm sagte infolgedessen einen tiefen Groll gegen Delcassé und beschloß auch, die Fahrt nach Tanger zu unternehmen. — Wie der „Berl. Jtg.“ von amtlicher Seite mitgeteilt wurde, ist die Erzählung des Admirals Journier eine Geschichtsflitterung. Deutschland war damals froh, in die heisse Doggerbank-Angelegenheit nicht hineingezogen zu werden. So ist es.

— Reichstagsabgeordnete im Unterseeboot. Die freisinnigen Reichstagsabgeordneten Leonhart und Struve, die während der Beratung des Marineetat's eingeladen worden waren, eine Fahrt im Unterseeboot mitzumachen, haben am 29. März der Aufforderung Folge geleistet.

— Ueber die Gründe seines bevorstehenden Rücktrittes soll Gouverneur von Schuckmann, wie die „Windhuser Nachrichten“ in ihrer so-